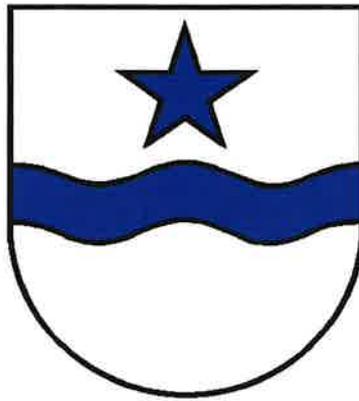


# **Einwohnergemeinde Luterbach**



## **Anlagereglement**

## I. Inhalt

A	Anlagereglement .....	3
B	Anlagestrategie.....	5
C	Liste der Anlagen, welche dem Anlagenreglement zugewiesen werden .....	7
D	Anhang.....	8
D.1	Mecano Regelablauf.....	8
D.2	Mecano am Beispiel «Weizacker» .....	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 3 Bst. e) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 33<sup>bis</sup> der Gemeindeordnung (GO) folgendes Anlagereglement:

## **A Anlagereglement**

### **§ 1 Ziel und Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Luterbach setzt sich zum Ziel, mit Anlagen mittel- bis langfristig einen Teil der benötigten Finanzmittel zu beschaffen.

<sup>2</sup> Um dies zu erreichen, wird eine Anlagestrategie verfolgt.

<sup>3</sup> Die Anlagestrategie wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft.

### **§ 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Über Anlagen der Einwohnergemeinde Luterbach befindet der Gemeinderat, sofern keine übergeordneten Gesetze und Reglemente die Kompetenzen einem anderen Gremium zuweisen.

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup> Anlagen der Einwohnergemeinde Luterbach können zur Erfüllung eines Zwecks (beispielsweise die Erstellung einer Energiegewinnungsanlage) oder als reine Finanzanlagen (beispielsweise Aktien) getätigt werden und müssen einen finanziellen Benefit für die Einwohnergemeinde realisieren.

<sup>2</sup> Dieser kann mittel bis langfristig in Mehreinnahmen oder Minderkosten bestehen.

### **§ 4 Nachhaltigkeit**

<sup>1</sup> Anlagen der Einwohnergemeinde Luterbach richten sich nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit.

### **§ 5 Anlageklassen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Luterbach kann Anlagen tätigen in den Bereichen

- a) Immobilien
- b) Energieanlagen
- c) Finanzanlagen
- d) andere Anlagen, sofern sie dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entsprechen und einen finanziellen Benefit ergeben.

### **§ 6 Verwendung von Erträgen**

<sup>1</sup> Erträge aus Anlagen werden verwendet für

- a) Ausschüttung in irgendeiner Form an die Bevölkerung (beispielsweise als Bestandteil der Rechnung)
- b) Reinvestitionen
- c) Amortisation der Anlage

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt in diesem Rahmen über die Verwendung der Erträge.

#### § 7 *Fremdfinanzierungsausweis*

<sup>1</sup> Alle Anlagen werden als fremdfinanziert gerechnet, auch jene, welche durch das Eigenkapital der Einwohnergemeinde finanziert werden.

<sup>2</sup> Werden Anlagen durch das Eigenkapital der Einwohnergemeinde finanziert, wird ein interner Kredit verrechnet.

#### § 8 *Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.10.2024 per diesem Datum in Kraft.

Einwohnergemeinde Luterbach



Michael Ochsenbein  
Gemeindepräsident



Christa Löffler  
Gemeindeschreiberin

## **B Anlagestrategie**

### **§ 1 Ziel und Vorgehen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Luterbach setzt sich zum Ziel, mit Anlagen mittel- bis langfristig einen Teil der benötigten Finanzmittel zu beschaffen.

<sup>2</sup> Anlagen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

### **§ 2 Zuweisung von Investitionen in die Anlagestrategie**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, was der Anlagestrategie zugeordnet wird.

<sup>2</sup> Diese Anlagen werden ordentlich gemäss Kontenplan in Budget / Rechnung aufgeführt.

<sup>3</sup> In einem Anhang zu Budget / Rechnung werden die Anlagen übersichtlich zusammengefasst.

### **§ 3 Vorgehen bei Investitionen**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde tätigt in erster Linie Investitionen in Sachgeschäfte, Immobilien, Energiegewinnungsanlagen, etc.

<sup>2</sup> Daraus resultierende Gewinne können in Finanzanlagen investiert werden.

<sup>3</sup> Direkte Investitionen in Finanzanlagen sind zwar nicht untersagt, sollen aber die Ausnahme sein.

### **§ 4 Regelablauf**

<sup>1</sup> Eine Investition wird getätigt.

a) Der draus resultierende Netto-Gewinn wird verwendet für Amortisation, Ausschüttung\* und Reinvestition.

a. Der Gemeinderat setzt die jeweiligen prozentualen Höhen des Verwendungszwecks fest.

i. In der Regel gilt eine Verwendung 50% Ausschüttung und 50% Reinvestition.

b) Der Anteil Reinvestitionen wird angelegt.

a. Der draus resultierende Gewinn wird verwendet für Amortisation, Ausschüttung\* und Reinvestition.

i. Ein Regelkreis ist somit installiert. Siehe Anhang «Mecano Regelablauf».

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt in diesem Rahmen über die Verwendung der Erträge.

\* Ausschüttung meint «Betrag zuhanden der ordentlichen Rechnung»

### **§ 5 Ausrichtung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat soll bei Geldanlagen jeweils die aktuelle Lage berücksichtigen und entsprechend investieren. Er orientiert sich an folgenden Zielgrössen

- a) 10% Obligationen und Festgelder bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie / Festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen
- b) Obligationen bei anderen Banken
- c) 20% Obligationen in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität\*
- d) 25% Aktien in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität\*
- e) 15% Obligationenfonds in CHF mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität\* (ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken)
- f) 15% Gemischte Anlagefonds in CHF mit einem Anteil von höchstens 25% Aktien und höchstens 50% Titeln ausländischer Unternehmen (ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken)

<sup>2</sup> Werden die Zielgrössen aufgrund Kurssteigerungen überschritten, sind keine Massnahmen notwendig (z.B. Verkauf).

<sup>3</sup> Innerhalb dieser Zielvorgaben ist für eine ausgewogene Diversifizierung zu sorgen.

*\*die Bonität wird als gut eingestuft, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit kleiner als 2% beträgt, was einem Rating A und besser entspricht. Bei einer Zurückstufung auf ein schlechteres Rating ist der Titel eng zu überwachen und eine Veräusserung durch den GR und die Bank zu beurteilen.*

### C Liste der Anlagen, welche dem Anlagenreglement zugewiesen werden

<i>Aktien / Anteilscheine</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Nominalwert</i>	<i>Bilanzwert</i>
10700.05 BKW Energie AG	882	2.50	104'605.20
10702.01 OptimaSolar	74	1'000	74'000
GA Weissenstein	51	1'000	51'000
Wohnen im Alter	1'605	1'000	1'605'000

#### *Obligationen*

<i>Liegenschaften</i>	<i>Zone</i>	<i>Fläche in Aren</i>	<i>Bilanzwert</i>
179 Lüthi-Land	W2	22.13	640'800.00
868 Gartenstrasse 9	W2	6.20	489'500.00
643 Derendingenstrasse 12	W2	7.36	552'216.13
817 Friedhofstrasse 12	W2	9.27	982'586.59
818 Friedhofstrasse 14	W2	11.11	1'000'000.00
913/1459 Deitingenstrasse 36	W2	5.62	1'160'000.00
869 Gartenstrasse 7	W2	7.48	810'000.00

#### *Energiegewinnungsanlagen*

PV-Anlage «Knospe»

### NICHT dem Anlagereglement zugewiesen

<i>Aktien / Anteilscheine</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Nominalwert</i>	<i>Bilanzwert</i>
Betriebsgesellschaft Rössli	50%	Stammkapital	450'000

<i>Liegenschaften</i>	<i>Zone</i>	<i>Fläche in Aren</i>	<i>Bilanzwert</i>
882 Neumatt	W2	4.03	52'390.00

## D Anhang

### D.1 Mecano Regelablauf

1. Investition
2. Daraus resultierender Netto-Gewinn
  - a. 50% «Ausschüttung», beispielsweise als Integration in die Rechnung,
  - b. sowie 50% Neuinvestition, beispielsweise in Geldanlagen (Aktien, Obligationen, Anleihen, ...).
3. Daraus resultierender Gewinn
  - a. 50% «Ausschüttung», beispielsweise als Integration in die Rechnung,
  - b. sowie 50% Neuinvestition, beispielsweise in Geldanlagen (Aktien, Obligationen, Anleihen, ...).

